

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Herborn (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 1206), der §§ 16, 17, 17a, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08. Juni 2003 (GVBl. 2003 I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 08.03.2018 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Herborn beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an
  1. Gemeindestraßen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes,
  2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Straßengesetzes,
  3. Ortsdurchfahrten an Landesstraßen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 des Hessischen Straßengesetzes,
  4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz,die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (alle Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege an Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege) sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bleiben von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen. Die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herborn bleiben unberührt.

- 
- (4) Ist für die Sondernutzung eine Erlaubnis gemäß §§ 29 oder 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung bereits durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 2

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Herborn. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen , Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Containern und Fahnenmasten,
2. Kranstellungen,
3. Lagerung von Materialien aller Art,
4. Aufstellung von Tischen und Stühlen zum Zwecke der Außenbewirtschaftung,
5. Verkaufsbuden, -stände, -tische, -wagen und sonstige Behältnisse sowie damit in Zusammenhang stehende Möblierung,
6. Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Warenauslagen, Werbewagen und sonstige Werbeanlagen,
7. Veranstaltungen und Straßenfeste,
8. Kunstausübung (z.B. Pflastermalerei), Musikanten , fahrende Verkaufswagen, Fahrradstände, etc.,
9. Aufhängen von Plakaten und Werbebannern (Plakatierungen),
10. Verteilen von Flyern, Handschriften und sonstigen Schriften

## § 3

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

4. Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbe- und Hinweisschilder, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m an einer baulichen Anlage befestigt sind und nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe, u. ä.) an der Stätte der Leistung bis zu 2 Monaten Dauer, sofern sie in einer Höhe über 2,5 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren, u. ä.) sofern sie den Verkehr der Fahrbahn/Gehweg nicht beeinträchtigen;
6. Lagerung von Baumaterialien, Holz oder sonstigen Materialien auf Gehwegen, sofern die Lagerung 24 Stunden nicht überschreitet. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 1 m einzuhalten;
7. Aufstellen und Anbringen von Briefkästen, Wertzeichenautomaten und Postablagekästen

#### **§ 4**

##### **Einschränkung von Sondernutzungen**

Nach § 3 Ziffer 1 bis 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Benutzung**

Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bleiben von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 6**

##### **Erteilung, Widerruf, Ausübung und Dauer der Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages gem. § 7 dieser Satzung.
- (2) Die Erlaubnis (§ 2) wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für

---

die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

- (3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (4) Macht die Stadt Herborn von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Herborn keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzung auf einen Dritten ist nur nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.

## **§ 7**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Herborn zu beantragen. Der Antrag ist 6 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. den Namen, die Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und die Unterschrift des Antragstellers, bzw. der verantwortlichen Person,
  2. Angaben zur Art der Sondernutzung,
  3. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
  4. bei Plakatierungen zusätzlich die gewünschte Anzahl der Plakate/ Werbebanner.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Über den Antrag ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, schriftlich zu entscheiden. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller/ die Antragstellerin oder der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin dem Magistrat der Stadt Herborn unverzüglich mitzuteilen.

- 
- (5) Verlängert sich die dem Antrag zu Grunde liegende Dauer der Sondernutzung, so hat der Erlaubnisinhaber/ die Erlaubnisinhaberin dies so früh als möglich dem Magistrat der Stadt Herborn anzuzeigen. Eine Verlängerung kann entgegen Abs. 3 S. 1 auch mündlich erfolgen.

## § 8

### Beseitigung, Wiederherstellung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder der Erlaubnisnehmerin unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.
- (2) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer oder die Erlaubnisnehmerin unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er/ sie hat ferner für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (3) Unbeschadet anderer zulässiger Zwangsmittel und der Möglichkeit, Verstöße gegen die § 2, 6 und 8 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 dieser Satzung, nach § 51 des Hessischen Straßengesetzes oder § 23 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen, kann der Magistrat der Stadt Herborn Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird. Eine Aufforderung kann entfallen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist oder die Aufforderung aus anderen Gründen untunlich ist. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt Herborn auf Kosten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin unmittelbar beseitigen oder beseitigen lassen.

## § 9

### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/ sie hat sein/ ihr Verhalten und den Zustand seiner/ ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/ sie muss die von ihm/ ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ ihr überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand halten.
- (2) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen sowie zu nicht öffentlichen Grundstücken oder Gebäuden möglich ist.

## § 10

### **Kostenentschädigung und Schadenshaftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer oder die Erlaubnisnehmerin hat der Stadt Herborn alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Dies sind insbesondere Reinigungskosten, Kosten der Schadensbeseitigung, Einnahmeausfallentschädigungen oder Ähnliches.
- (2) Der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin haftet der Stadt Herborn gegenüber für alle Schäden an der Straße, die er/ sie durch nicht den Regeln der Technik entsprechende oder sonstige unsachgemäße Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung von Sondernutzungsanlagen verursacht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer oder die Erlaubnisnehmerin hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat der Stadt Herborn kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer oder die Erlaubnisnehmerin sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und den Fortbestand der Versicherung nachweist.
- (4) Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Herborn keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.

## § 11

### **Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Tagesgebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit erhoben. Bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr ist für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend zu berücksichtigen.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung, § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 3a Hessisches Straßengesetz oder § 23 Abs. 1 Nr. 1- 3 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen.

## § 12

---

### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  - a) Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher oder gemeinnütziger Organisationen
  - b) Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen 6 Wochen vor, bis 3 Tage nach der Wahl und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.
- (2) Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 13**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
  2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
  3. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 14**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. Sie wird mit ihrer Festsetzung fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### **§ 15**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- 
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Herborn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 16

### Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Herborn von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## § 17

### Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haftet der Stadt Herborn für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin stellt die Stadt Herborn von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Herborn erheben. Er/sie ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Herborn hat er/sie den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 6 Abs. 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,

- 
3. § 6 Abs.3 Sondernutzungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält,
  4. § 6 Abs.6 die Ausübung einer Sondernutzung Dritten ohne Zustimmung überlässt,
  5. § 8 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert unverzüglich wiederherstellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Herborn.

## **§ 19**

### **Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.03.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09.03.2018

Der Magistrat

Hans Benner  
Bürgermeister